

**Verband Privater Rundfunk
und Telekommunikation e.V. (VPRT)**

**Anmerkungen zu dem
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen
Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“**

Am 30. Mai 2001 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern beschlossen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat den Entwurf ohne Änderungen übernommen und zur Beschleunigung des Verfahrens als Fraktionsentwurf eingebracht. Am 28. Juni fand um 22.45 h die erste Lesung im *Deutschen Bundestag* statt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zielt auf eine finanzielle Besserstellung der Urheber und ausübenden Künstler. Die wesentlichen - von den Autoren unterstellten - Ausgangspunkte sind:

- Der Urheber sei bei Vertragsschluss den Werknutzern unterlegen.
- Die Werkschaffenden müssten bei der Vermarktung ihrer Produkte für sie nachteilige Vertragsbedingungen akzeptieren, die ihnen keine angemessene Beteiligung an dem aus der Vermarktung ihres Werkes gezogenen Gewinn gewährleisten würden.

Zusammenfassend wird der vorgelegte Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Bundesregierung hat die Gründe für die Reform nicht nachgewiesen. Der Gesetzesentwurf geht pauschal von der Annahme eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen Urheber und Werknutzer bei Vertragsschluss aus, ohne dass hierzu Untersuchungen vorgelegt werden.
- Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung ist verfehlt. Durch diese dogmatisch veraltete Konstruktion wird die Vertragsfreiheit entwertet und eine staatliche Preiskontrolle durch Gerichte eingeführt.
- Die Zwangsmechanismen zum Abschluss von Vergütungsregeln sind verfassungswidrig. Darüber hinaus stellt die Einführung von Vergütungsregeln für freiberuflich tätige Urheber einen ordnungspolitischen Sündenfall dar.
- Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Filmrechts sind in der Praxis nicht umsetzbar.
- Eine Rückwirkung von 20 Jahren würde zu einer nicht akzeptablen Rechtsunsicherheit für Werknutzer führen.

Gründe für Reform nicht nachgewiesen

Die Gründe für eine Reform des Urhebervertragsrechts sind durch die Bundesregierung bisher nicht nachgewiesen worden. Im Gegenteil: Der VRPT hat zusammen mit ARD und ZDF in einer umfassenden Studie nachgewiesen, dass die Vergütung im Rundfunkbereich weit über dem Durchschnitt des Normaleinkommens liegt. Wie könnte sich eine Unterlegenheit bei Vertragsschluss anders zeigen, als in einer unterdurchschnittlichen Vergütung?

Diese Untersuchung wird auch durch die geringe Anzahl von Gerichtsverfahren der Urheber wegen einer unzureichenden Vergütung bestätigt. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass eine Vielzahl von Verfahren durch eine gütliche Einigung beigelegt werden. Somit findet bei erfolgreichen Produktionen eine weitergehende Beteiligung des Urhebers derzeit in der Praxis statt. Die bestehenden Ausgleichsmechanismen funktionieren; allenfalls sind punktuelle Korrekturen angebracht.

In diversen Statements wird regelmäßig die These aufgestellt, Werknutzer diktieren die Vertragsbedingungen. Die Verträge würden nicht ausgehandelt. Dieser Aussage muss für den Bereich des privaten Rundfunks widersprochen werden: Gerade bei größeren Projekten handeln die Beteiligten die Vertragsbedingungen sehr detailliert aus. Regelmäßig werden Kostenvoranschläge besprochen und gemeinsam überlegt, welche Einsparpotentiale noch bestehen.

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag wurde auch der Aufbau von Verwertungsketten kritisiert und darlegt, dass die Urheber hieran nicht beteiligt würden. Auch diese Annahme geht an der Realität vorbei. Zunächst muss festgestellt werden, dass sich ein Großteil der kreativen Leistungen nicht für eine weitergehende Auswertung eignet. Eine Verwertungskette wird nur aufgebaut, wenn das zuerst genützte Produkt sich bewährt hat. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein erfolgreiches Erstprodukt nicht nur von den Fertigkeiten der Kreativen abhängig ist. Die Leistungen der Werkverwerter tragen ebenso zum Erfolg eines Werkes bei, wobei diese regelmäßig ein wirtschaftlich weitaus größeres Risiko eingehen. Bietet sich die Errichtung einer Verwertungskette bereits bei Vertragsschluss an, werden die möglichen Gewinne bereits in den Vergütungen berücksichtigt. In den unerwarteten Fällen, in denen sich nachträglich Verwertungschancen eröffnen, einigen sich Werknutzer und Urheber bereits heute über eine zusätzliche Vergütung für den Urheber. Dieses Faktum ist ein weitere Beleg, der gegen die Notwendigkeit derart weitreichender Eingriffe in das Urhebervertragsrecht spricht, wie sie derzeit vorgesehen sind.

Letztlich bleibt festzuhalten: Die Bundesregierung hat die Gründe für die Reform des Urhebervertragsrecht nicht nachgewiesen.

Gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung verfehlt

Als Lösung für die bei Vertragsschluss angenommene strukturelle Unterlegenheit wird die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung vorgeschlagen. Diese Regelung stößt auf vielfältige Bedenken:

- Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung entwertet die Privatautonomie vollständig und bewirkt eine Inhaltskontrolle von Verträgen. Diese Änderung steht im Widerspruch zur Wertordnung, die durch unser Grundgesetz vorgegeben ist. Letztlich führt diese Gesetzesänderung zu einer staatlichen Preisfestsetzung für kreative Leistungen.
- Der Versuch, von den Gerichten den angemessenen Preis für die Nutzung von Urheberrechten bestimmen zu lassen, ist ein aussichtsloses Unterfangen. Bereits im Mittelalter hat *Thomas von Aquin* den gerechten Preis für Waren gefordert. Letztlich setzte sich die Einsicht durch, dass die Bestimmung eines angemessenen Entgeltes für Waren oder Dienstleistungen dem Markt zu überlassen ist.
- Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung beeinträchtigt die Rechtssicherheit in unerträglichem Ausmaß. Da sich Nutzungsvorgänge häufig auf einen längeren Zeitraum erstrecken, ist vollkommen ungewiss, ob und in welcher Höhe Nachzahlungen an Kreative geleistet werden müssen. Eine derartige Unsicherheit provoziert geradezu eine Flut von Rechtsstreitigkeiten.
- Die Auseinandersetzung über die Angemessenheit einer Vergütung überfordert Gerichte, da den Richtern der notwendige Marktdurchblick fehlt. Darüber hinaus lässt sich die Angemessenheit einer Vergütung nicht exakt bestimmen: Aufgrund der Vertragsbedingungen mit den Werbeagenturen und der Buchung von Werbekontingenten ohne komplette Anbindung an eine einzelne Sendung ist im Bereich des privaten Rundfunks ein „Herausrechnen“ eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs schlechterdings unmöglich. Für eine werkgenaue Abrechnung fehlt die entsprechende Bezugsgröße.
- Die rechtsdogmatische Begründung für die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt, der Ausgleich einer gestörten Vertragsparität sei Hauptaufgabe des Zivilrechts und werde durch den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung erfüllt (Begründung S. 17). Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts wird nur verkürzt dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft Verträge, bei denen eine Disparität bei Vertragsschluss vorlag, am Maßstab des § 138 BGB (Sittenwidrigkeit). Daher wird im Falle des Missbrauchs von wirtschaftlicher Macht die Nichtigkeit eines Vertrages angeordnet. Die wirtschaftlich schwächere Partei hat aber keinen Anspruch auf angemessene Vertragsbedingungen. Dies mag folgendes Beispiel illustrieren: Bei jedem Einkauf in einem Supermarkt liegt ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen Käufer und Verkäufer vor. Die Preise werden durch Unternehmen wie *Karstadt* oder *Kaufhof* vorgegeben. Der Verbraucher hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung. Dennoch gewährt das Kaufrecht dem Konsumenten keinen Anspruch, nur den angemessenen Preis zahlen zu müssen.

- Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung bevorzugt konsequent eine Seite bei Vertragsschluss, selbst wenn kein Ungleichgewicht bei Vertragsschluss vorliegt. Dieser Automatismus hat nicht absehbare wirtschaftliche Folgen auf den internationalen Lizenzhandel und liefert letztlich den deutschen Rundfunk der amerikanischen Filmindustrie aus: Nach amerikanischem Urheberrecht sind die dortigen Filmstudios Inhaber des Urheberrechts. Da regelmäßig Los Angeles als Gerichtsstand vereinbart wird, ist zu befürchten, dass die US-Filmunternehmen dort den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für jede in Deutschland stattfindende Nutzungshandlung geltend zu machen. Diese konsequente Bevorzugung eines wirtschaftlich gleichstarken Vertragspartners verdeutlicht die Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung. Hierzu bietet sich das AGB-Gesetz als Maßstab an.
- Gerade auch jüngere Wissenschaftler schlagen als Ausgleichsmechanismus im Falle eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts bei Vertragsschluss eine Einzelfallkontrolle am Maßstab des AGB – Gesetzes vor (siehe etwa *Oechsler*, Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag, Habilitationsschrift 1997). Derartige Überlegungen sind weder bei Erstellung des Professorenentwurfs noch bei Beschluss des Regierungsentwurfs berücksichtigt worden. Vielmehr haben die Verfasser des Professorenentwurfs ihre dogmatischen Konzepte umgesetzt, die sie in den 70er Jahren entwickelt haben (siehe etwa *Dietz*, Die sozialen Bestrebungen der Schriftsteller und Künstler und das Urheberrecht, GRUR 1972 S. 11 ff.).
- Abschließend bleibt festzuhalten, dass sog. „Buy-Out-Verträge“ auch weiterhin gestattet sind und nicht per-se zu einer unangemessenen Vergütung führen. Dies wird zutreffend in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 34) ausgeführt und beruht auf einem wichtigen praktischen Bedürfnis: Eine erfolgreiche Vermarktung eines Werkes kann nur erfolgen, wenn der Werknutzer die Rechte bei sich bündelt und freie Hand über die Auswertung hat. Häufig führt erst die Vermarktung von Produkten unter dem Label eines Senders zum erhofften Absatz und damit zu einem Gewinn.

Alternativen zu einem gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung

Zum Ausgleich einer Disparität bei Vertragsschluss setzt man in der jüngeren Literatur auf die klassischen Mechanismen der Inhaltskontrolle. Ausgangspunkt sollte eine Reform des bisherigen „Bestsellerparagrafen“ (§ 36 UrhG) sein. Mit diesem Ansatz kann systemkonform eine individuelle Vertragsgerechtigkeit hergestellt werden. Der VPRT hat zusammen mit ARD/ZDF, den Verbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger sowie dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels konkrete Gegenvorschläge entwickelt. Es ist sehr bedauerlich, dass die Bundesregierung im Vorfeld die konstruktive Auseinandersetzung über angemessene Schutzmechanismen vermieden hat. Der Vorschlag aus der Medienwirtschaft wurde gänzlich ignoriert.

Zwangsmechanismen zum Abschluss von Vergütungsregeln verfassungswidrig

Nach § 36 des Regierungsentwurfs sollen Vereinigungen von Urhebern mit Verbänden von Werknutzern Vereinbarungen über gemeinsame Vergütungsregeln treffen. Lehnt ein Verband den Abschluss derartiger Verträge ab, sind die einzelnen Unternehmen verpflichtet, mit den Urhebervereinigungen Vergütungsregeln aufzustellen.

Es ist zu begrüßen, dass im Gegensatz zum Professorenentwurf die Verbände von Werknutzern nicht mehr zum Abschluss von Gesamtvereinbarungen verpflichtet werden können. Die negative Koalitionsfreiheit, die durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz besonders geschützt ist, verbietet einen derartigen Kontrahierungszwang.

Die weiterhin bestehende Verpflichtung von Unternehmen zum Abschluss derartiger Zwangsregeln begegnet erheblichen Bedenken und ist aus folgenden Gründen unzulässig:

- Die Verpflichtung zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Vereinigungen von Urhebern stellt einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz dar. Ein derartiger Zwang ist nur bei Unternehmen zulässig, die in einem wichtigen Bereich eine Monopolstellung innehaben. Diese Grundvoraussetzung für die Annahme eines Kontrahierungszwanges liegt bei privaten Rundfunkunternehmen regelmäßig nicht vor. Schon die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sorgen dafür, dass im Rundfunk eine ausreichende Pluralität vorherrscht. Die einzelnen Kreativen sehen sich somit keinem Monopol ausgeliefert. Der vorgesehene Kontrahierungszwang beeinträchtigt die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte unternehmerische Handlungsfreiheit unverhältnismäßig schwer.
- Die vorgeschlagene Zwangsabschluss von Vereinbarungen über Vergütungen ist auch deshalb verfassungswidrig, weil er unverhältnismäßig stark in die Privatautonomie eingreift. Die Rechtsordnung stellt mit den §§ 138, 242 BGB und § 9 AGB-Gesetz geeignete Mechanismen zur Verfügung, mit denen Nutzungsverträge auf ihre Angemessenheit überprüft werden können.
- Tarifverträge sind nicht das Heilmittel zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Urhebern. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag wurden die bestehenden Tarifverträge der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als beispielhaft erwähnt. In unserer Untersuchung zur Vergütungssituation im Rundfunk (Hummel-Gutachten) wurde dargelegt, dass die Vergütung im privaten Rundfunk der von ARD/ZDF korrespondiert. Gerade die Vergütung von freiberuflich tätigen Urhebern liegt über der Vergütung für angestellte Urhebern, da sie ein weitergehendes Risiko tragen. Somit haben sich in der Praxis bereits Vergütungsmodelle ausgebildet, ohne dass es eines Zwangskorsetts von „gemeinsamen Vergütungsregeln“ bedürfte.
- Die Einführung von Vergütungsregeln für freiberuflich tätige Urheber stellt einen ordnungspolitischen Sündenfall dar. Mit einer derartigen Regelung würden Mindestlöhne für Berufsgruppen eingeführt, die von den Vorzügen ihrer freiberuflichen Tätigkeit profitieren. Der häufig angeführte Vergleich mit den Gebührenordnungen von Rechtsanwälten oder ähnlichen Personengruppen misslingt:

Es handelt sich bei Rechtsanwälten um eine Personengruppe, die durch eine besondere Ausbildung gekennzeichnet ist. Darüber hinaus bedarf die Tätigkeit als Rechtsanwalt der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Es ist nicht bekannt, dass die Bundesregierung eine „Kulturkammer“ einführen und die Tätigkeit als Urheber von einer Zulassung und dem Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums abhängig machen möchte.

Urheber im Anstellungsverhältnis – Anpassung an EU – Vorgaben erforderlich

Die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen wird durch die vorgesehene Änderung des § 43 UrhG weiter eingeschränkt. Angestellte Urheber sollen neben ihrem Gehalt weitergehende Zahlungen verlangen können, soweit die vertraglich gewährte Vergütung nicht angemessen ist. Auch dieser Vorschlag ist verfehlt. Das Urheberrechtsgesetz enthält Normen, die primär auf den freiberuflich tätigen Urheber zugeschnitten sind. Dieser erstellt umfangreiche Werke, die die notwendige Schöpfungshöhe aufweisen. Angestellte Urheber produzieren Werke, die häufig keine besondere Gestaltungshöhe aufweisen und sich mit tagesaktuellen Ereignissen befassen. Es handelt sich regelmäßig um die Massenware des täglichen Geschäfts. Daher enthält das Urhebergesetz nur in geringem Umfang Regelungen für angestellte Urheber.

Der europäische Gesetzgeber hat in der Richtlinie über den Rechtsschutz von Softwareprogrammen (RL 91/250 EWG) mit Art. 2 Abs. 3 eine Regelung über angestellte Urheber vorgegeben, die vom Gesetzgeber in § 43 UrhG übernommen werden sollte: Hat der Urheber in Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Computerprogramm geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Produkt berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird. Diese Regelung wird der Interessenlage zwischen angestelltem Urheber und Werknutzer gerecht und schafft die notwendige Rechtssicherheit.

Änderungen im Bereich des Filmrechts nicht umsetzbar

Mit dem Regierungsentwurf soll § 93 UrhG dahingehend geändert werden, dass die Einschränkung der Entstellungsverbote nach §§ 14 und 83 UrhG gelockert werden. Als Begründung wird angeführt, eine derartige Einschränkung des Künstlerpersönlichkeitsrechts stünde dem einfachen Gesetzgeber nicht zu.

Es ist schon befremdlich, wenn das Justizministerium dem Gesetzgeber aus dem Jahr 1965 unterstellt, er habe willentlich ein verfassungswidriges Urheberrecht geschaffen. Eine nachvollziehbare Begründung für den Änderungsbedarf enthält der Regierungsentwurf nicht. Es wird lediglich auf die pauschalen Ausführungen in einem Kommentar zum Urheberrechtsgesetz verwiesen. Der Verfasser der zweiten Fundstelle (*Dietz* in Schrickler, Kommentar zum Urheberrecht, § 93 RdNr. 3) sieht entgegen der Aussage im Regierungsentwurf keine verfassungsrechtlichen Bedenken am Regelungsgehalt von § 93 UrhG. Schon allein diese unterschiedliche Bewertung der Norm zeigt, dass weitergehender Diskussionsbedarf in der Literatur besteht. Darüber hinaus haben auch Gerichte in den ergangenen Entscheidungen zu § 93 UrhG eine Verfassungswidrigkeit der

Norm nicht entdecken können. Daher sollte der Gesetzgeber nicht unter Verweis auf eine vereinzelte Ansicht in der Literatur vorschnell von einem Änderungsbedarf ausgehen.

Weiterhin ist die vorgeschlagene Änderung des § 39 Abs. 3 UrhG über die Gestattungsbedürftigkeit von Änderungen an Filmwerken in der Praxis nicht durchführbar. Künftig soll eine Änderung an einem Werk nur zulässig sein, wenn diese im Vertrag nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind und sich auf beschränkte Nutzungsformen des Werkes beziehen. Diese Änderung hätte gravierende Auswirkungen auf die Verwertbarkeit von Magazinbeiträgen. In diesem Bereich ist es üblich, einmal erstellte Beiträge im Rahmen vergleichbarer Magazinsendungen wiederholt zu verwenden. In diesem Prozess werden die einmal erstellten Beiträge gekürzt, verändert oder in Verbindung mit anderen Beiträgen zur Herstellung neuer Beiträge genutzt. Derartige Änderungen sind nicht im Voraus genau zu bezeichnen. Daher ist die Gesetzesänderung in der Praxis nicht umsetzbar und somit zu streichen.

Rückwirkung von 20 Jahren nicht akzeptabel

Die dargelegten Änderungen sollen auf Verträge anwendbar sein, die vor 20 Jahren geschlossen worden sind. Diese Rückwirkung ruft eine nicht akzeptable Rechtsunsicherheit bei Medienunternehmen als auch bei Investoren hervor. Zunächst ist insbesondere bei bereits abgewickelten Verträgen zu befürchten, dass unnötig Prozesse auf Zahlung einer weitergehenden Vergütung provoziert werden. Gerade nach Vertragsbeendigung fühlt sich ein Urheber häufig nicht mehr zur Rücksichtnahme verpflichtet und wird die Neigung verspüren, vermeintliche Ansprüche auf Zahlung einer angemessenen Vergütung einzuklagen.

Angesichts der Unsicherheit, ob nicht doch ein Gericht eine vertraglich vereinbarte Vergütung als unangemessen bewerten wird, müssten Filmrechte von Unternehmen neu bewertet werden. Diese Neubewertung der Assets dürfte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen gerade auch auf Filmfonds haben und somit eine weitere Quelle zur Finanzierung deutscher Filme zum Versiegen bringen.

Abschließende Würdigung des Regierungsentwurfs

Das Bundesjustizministerium will mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Position der Urheber bei Vertragsabschluss stärken und ihnen eine Beteiligung an den Früchten ihrer Arbeit sichern. Dabei übersieht das Justizministerium, dass dieser Entwurf sich nicht als soziale Wohltat für die Kreativen auswirken wird:

- Die Änderung des Urhebervertragsrechts kann eine fehlende Nachfrage nach Werken nicht begründen. Die privaten Rundfunksender haben nur begrenzte Einnahmen aus Werbegeldern für den Ankauf von Sendematerial. Daher werden die Programmveranstalter bei der Vergabe von Aufträgen wesentlich intensiver auf die Vermarktungschancen der Werke achten müssen.
- Insbesondere junge Künstler werden es schwerer haben, durch gelungene Erstlingswerke auf sich aufmerksam zu machen.
- Die Verantwortlichen in den Sendern werden überlegen müssen, in welchem Land sie Filme produzieren lassen. Dabei sei der Verweis erlaubt, dass aufgrund besserer Rahmenbedingungen die Produktionskosten in den Studios von Hollywood erheblich unter den vergleichbaren Kosten in Deutschland liegen. Diesen Vorteil werden die Unternehmen ausnützen müssen, da sie zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet sind.
- Diese Tendenz wird negative Folgen auf den Medienstandort Deutschland haben, da mit der Verlagerung der Produktion auch eine Verlagerung des Know-How erfolgen wird. Schulabgänger, die in der Medienbranche arbeiten möchten, sollten möglichst bald eine Green Card für die USA erwerben.

Die rechtspolitischen Ziele der Urhebervertragsrechtsreform werden letztlich verfehlt. Stattdessen wird ein grundlegender Systembruch verursacht, der die Privatautonomie verfassungswidrig einschränkt und die Zwangskollektivierung einführt.

Bonn, den 4. Juli 2001